

3./XII. 1915

(Die Ausnahmsbestimmungen für Prioritätsfristen im Patent-, Marken- und Musterrechtsgesetz.) Heute werden, wie bereits angekündigt, eine Reihe von Verordnungen und Kundmachungen über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unions-Patent-, Marken- und Musteranmeldungen verlautbart. Es ist dies eine Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen anlässlich des Kriegszustandes; eine Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen ausländischer Staaten; eine Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915 über die Verlängerung der im Ausgleichsvertrag festgesetzten Prioritätsfrist für Patentanmeldungen anlässlich des Kriegszustandes; eine Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915 über Ausnahmsbestimmungen für die im Ausgleichsvertrag und im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Ungarns und eine Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915, womit die Verordnung vom 2. September 1914, RG. Nr. 233 betreffend die Verlängerung der Frist zur Beibringung der zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Marken-anmeldungen erforderlichen Belege, ergänzt wird.